

## Bundessportgericht – 2. Kammer

2.K 03-2013

### Urteil

Auf den Einspruch des Herrn Silvio Heinevetter gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle der Handball Bundesliga (nachfolgend HBL genannt) Nr. 01 im Spieljahr 2013/2014 vom 09.10.2013 hat die 2.Kammer des Bundessportgerichts durch

Jürgen Thomas, Schwegenheim als Vorsitzenden sowie  
Christine Haaser, Rottenburg und  
Thomas Schlingmann, Bielefeld als Beisitzer

im schriftlichen Verfahren wie folgt entschieden:

- 1) Der Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 14 im Spieljahr 2013/2014 wird aufgehoben
- 2) Die eingezahlte Einspruchsgebühr ist dem Einspruchsführer zu erstatten.
- 3) Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 149,56 Euro trägt die Einspruchsgegnerin HBL.
- 4) Der Gegenstandswert wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

#### **Sachverhalt:**

Der Torhüter der Reinickendorfer Füchse Berlin e. V., Herr Silvio Heinevetter hat sich nach dem Spiel vom 06.10.2013 gegen die Rhein-Neckar-Löwen in einem Interview bei Sport1 wie folgt geäußert:

*„Bei allem Respekt den Schiris gegenüber, und die machen auch einen guten Job keine Frage, aber wir werden jetzt das zweite Mal hintereinander in Flensburg, kriegen wir zum Schluss en Pfiff nicht und dass wo ganz klarer 7 -Meter ist. Und dass, da muss ich kein Schiri oder kein Experte sein, da seh ich dass der absteht eine Sekunde vorher, und das ist eine Frechheit, tut mir leid, Respekt den Schiris gegenüber, aber wir haben zweimal hintereinander beim Topspiel, auf gut Deutsch, auch wenn das jetzt zu hart ist, verarscht und das tut richtig weh, das tut richtig weh, weil wir kämpfen gut, wir spielen gut. Wir haben das hier verdient. Und mit einer Situation über 60 Minuten, wird uns das hier alles, ich kanns jetzt hart formulieren, will ich aber nicht sonst gibt's Ärger, eh wird uns das zu Nichte gemacht. Natürlich hat Uwe da ne andere Meinung, aber - brauchen wir nicht drüber zu reden, da brauchen wir gar nicht drüber zu reden. Das ist wie in Flensburg, gleiche Situation. Da läuft einer bei fünf Metern durch den Kreis, Schiri sagt gar nichts, pfeift nix, mindestens genauso klar, also, bei allem Respekt, seh ich's falsch? Dann sagts mir.“*

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs stellte er gegenüber der HBL u.a. fest:

*„Mit meiner Aussage wollte ich in keiner Weise den Schiedsrichtern vorsätzliche Benachteiligung oder Betrug unterstellen und denke auch, dass dies vom Fernsehzuschauer so nicht verstanden wurde. Es ging mir nur um die Regelauslegung der Unparteiischen. Auf der einen Seite wird einem Frederik Petersen Mitte der 2.Halbzeit ein "Abgestanden" abgepfiffen und in der letzten Sekunde bei den Rhein Neckar Löwen nicht.*

*Vor allem der Fakt .dass wir meiner Meinung nach, zum 2. Mal nacheinander in der letzten Sekunde eindeutig benachteiligt wurden, hat mich als emotionalen Spieler sehr aufgeregt.*

*Die Floskel "verarscht" habe ich gewählt weil sowohl die entscheidende Szene gegen Flensburg, als auch gegen die Rhein Neckar Löwen, trotz einstimmiger TV Bilder, zu unseren Ungunsten getroffen wurden und nicht nach gegebenen Regeln entschieden wurde.“*

Die Einspruchsgegnerin hat daraufhin mit Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 14 im Spieljahr 2013/2014 Silvio Heinevetter unter Haftung des Lizenznehmers Reinickendorfer Fuchse e. V. mit einer Geldbuße in Höhe von 1.000,00 € und der Kostenpauschale von 50,00 € belegt.

Als Begründung wird angeführt, „Ziffer 41 der Durchführungsbestimmungen Bundesligen Männer 2013 / 2014 untersagt es Spielern und Offiziellen eines am jeweiligen Spiel beteiligten Vereins, öffentlich, d. h. auch in einem Fernsehinterview den Schiedsrichtern bewusste Benachteiligungen zu unterstellen.“

Mit der öffentlichen Äußerung, die Schiris hätten die Reinickendorfer Fuchse Berlin e. V. "verarscht", habe der Spieler Silvio Heinevetter den Schiedsrichtern eine bewusste Benachteiligung unterstellt.

Damit sei Ziffer 41 der DfB Bundesligen Männer 2012/2013 erfüllt.

„Verarschen“ sei nach dem Duden gleichbedeutend mit "ansmieren, verscheißern, ein falsches Spiel treiben". Im Internet ([www.redensarten-index.de](http://www.redensarten-index.de)) wird "verarschen" als "täuschen/ übervorteilen/ betrügen" erläutert.“

Dagegen richtet sich der Einspruch von Silvio Heinevetter.

Er lässt vortragen, die Rechtsnorm der Ziffer 41 Durchführungsbestimmungen sei unwirksam, weshalb eine Geldbuße auf Grundlage dieser Norm nicht verhängt werden könne. Unabhängig davon sei der Tatbestand im konkreten Fall durch Herrn Heinevetter nicht verwirklicht worden.

Die Bestimmung der Ziffer 41 DfB sei wegen unverhältnismäßiger Einschränkung der durch Art. 5 GG geschützten Meinungsfreiheit unwirksam, weshalb auf ihrer Grundlage auch keine Geldbuße verhängt werden könne.

Es wird beantragt, den Bescheid der HBL vom 09.10.2013 (Bescheid der spielleitenden Stelle Nr. 14 im Spieljahr 2013/2014) aufzuheben.

Die HBL beantragt, den Einspruch kostenpflichtig zurückzuweisen

Sie trägt vor, ein nicht hinnehmbarer Verstoß gegen Art. 5 GG sei in Ziffer 41 der DfB nicht zu sehen. Es sei der HBL Kraft ihrer grundgesetzlich geschützten Vereinigungsfreiheit und der daraus folgenden Satzungsautonomie gestattet, öffentliche Kritik an Schiedsrichtern verbandsrechtlich einzuschränken.

Ebenfalls nicht korrekt sei die Behauptung in der Einspruchsbegründung, dass ein Spieler mit einer Bestrafung nach Ziffer 41 DfB rechnen müsste, wenn er öffentliche Kritik am Regelwerk übt. Diese Kritik sei nach Ziffer 41 DfB nicht untersagt, untersagt sei es den am Spiel beteiligten Spielern lediglich, im Hinblick auf das einzelne Spiel öffentlich (!) den Schiedsrichtern bewusste Benachteiligungen zu unterstellen. Insoweit sei Ziffer 41 der DfB auch keineswegs "viel zu weit gehend". Die Norm greife keineswegs in den Kernbereich grundgesetzlich geschützter Meinungsfreiheit ein, die durch die Satzungsautonomie der HBL gedeckte Einschränkung sei hinzunehmen.

Ziffer 41 der DfB sei auch keineswegs für die Spieler überraschend. Die DfB sind nach den Vorgaben der Satzung der HBL ordnungsgemäß beschlossen worden. Ziffer 41 sei auch als Sanktionsbestimmung eine tragfähige Rechtsgrundlage gegenüber Spielern. Spieler seien zwar lediglich mittelbare Mitglieder der HBL, diese haben sich durch das sog. individualrechtliche Modell dem Verbandsregelwerk der HBL unterworfen. Beim Antrag auf Spielberechtigung unterwerfe sich jeder Spieler den Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen der HBL und des DHB. Seit dem Reiterfall (BGHZ 128/93) sei eine derartige Vorgehensweise ein unbedenklicher Weg, um mittelbare Mitglieder dem Regelwerk eines Verbandes zu unterwerfen. Wenn ein Sportler auf Antrag bei dem für seine Sportart zuständigen Verband eine generelle Start- oder Spielerlaubnis (Spielerpass, Spielberechtigung, Lizenz etc.) erwerbe, bei deren Erhalt er verspricht, bei seiner sportlichen Betätigung die von dem Verband für die Ausübung dieser Sportart aufgestellten Regeln zu beachten, so unterwerfe er sich in rechtsgeschäftlich wirksamer Form auch der Sanktion durch den Verband bei Regelverstößen.

Der Spieler Silvio Heinevetter habe geäußert, dies jedenfalls sinngemäß, die Reinickendorfer Fuchse seien verarscht worden bzw. die Schiedsrichter haben die Reinickendorfer Fuchse verarscht.

Er habe dies in seiner Stellungnahme im Rahmen des gewährten rechtlichen Gehörs sogar noch einmal ausdrücklich bestätigt: Er habe betont, er habe die Floskel "verarscht" deshalb gewählt, weil die entscheidende Szene zu Ungunsten der Reinickendorfer Fuchse Berlin e. V. getroffen wurde und nicht nach gegebenen Regeln entschieden worden sei.

Er habe damit bestätigt, dass er die Schiedsrichterentscheidung wegen Nichtbeachtung gegebener Regeln nach wie vor als "verarschend" bezeichnet und an dieser Bezeichnung festhält.

Damit habe er, wie sein Vortrag in der Einspruchsbegründung noch einmal bestätigt, den Schiedsrichtern vorgeworfen, mit den Reinickendorfer Füchsen "ein falsches Spiel zu treiben".

Zum Beweis wurde der von Silvio Heinevetter unterschriebene Antrag vom 12.10.2010 vorgelegt.

Der Einspruchsführer hat darauf mit Schriftsatz vom 18.11.2013 erwidert, dass es am 12.10.2012 die Ziffer 41 der DfB mit dem streitgegenständlichen Inhalt noch gar nicht gegeben habe.

Ziffer 41 DfB sei darüber hinaus viel zu weitgehend und schränke die Meinungsfreiheit der Spieler unverhältnismäßig ein. Es handele sich um eine überraschende Klausel im Sinne der §§ 305 ff. BGB und sei deshalb unwirksam.

Mit Schriftsatz vom 22.11.2013 legt die HBL daraufhin einen von Silvio Heinevetter am 16.08.2013 unterzeichneten Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung vor, in der er erklärt, dass Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen der DKB Handball-Bundesliga und des DHB sowie die Entscheidungen seiner Organe und den NADA-Code für uns verbindlich sind. Im Gegensatz zu dem vorgelegten Antrag, der am 12.10.2010 unterzeichnet worden war, enthält er jedoch nicht die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“

Die HBL trägt vor, die §§ 305 ff. BGB seien hier nicht einschlägig, es gelte allenfalls der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und dieser sei nicht verletzt.

Wenn Silvio Heinevetter am 16.08.2013 die Verbindlichkeit der Durchführungsbestimmungen der Handball Bundesliga für sich anerkenne, die Durchführungsbestimmungen zum damaligen Zeitpunkt bereits veröffentlicht waren und auf der Website der HBL problemlos zumutbar zur Kenntnis genommen werden konnten, so könne sich der Spieler jetzt sicher nicht auf eine "überraschende" Klausel berufen.

Darauf erwidert der Einspruchsführer, eine wirksame Einbeziehung der Ziffer 41 der DfB liege nicht vor, da keine sogenannte dynamische Verweisklausel verwandt worden sei und es in der Überschrift des Antrages wörtlich heiße „Stand:01.07.2012“. Wenn es dann im unteren Teil des Antrages heiße, dass der Spieler "Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen der DKB Handball-Bundesliga und des DHB ...verbindlich anerkennt" könne sich dies nur auf diejenigen Regelwerke beziehen, die zum Zeitpunkt 01.07.2012 in Kraft waren.

Im Übrigen wird auf die eingereichten Schriftsätze und Unterlagen ergänzend Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

1.)

Der form- und fristgerecht eingelegte Einspruch ist zulässig.

Als Betroffener war der Einspruchsführer aktivlegitimiert - § 31 (1) a)RO -.

2.)

Der Einspruch ist auch begründet.

Dabei geht das erkennende Gericht zunächst davon aus, dass Ziffer 41 der DfB wirksam und im vorliegenden Fall anwendbar ist. Die HBL ist aufgrund ihrer Satzung und aufgrund § 25 (4) RO des DHB ermächtigt, Ordnungswidrigkeitstatbestände im Rahmen ihrer DfB zu schaffen.

Ziffer 41 DfB verstößt auch nicht gegen einschlägige Vorschriften des Grundgesetzes und die §§ 242 bzw. 305 ff. BGB.

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung mit Vertrag für die DKB Handball-Bundesliga (HBL) hat der Spieler Heinevetter am 16.08.2013 die Erklärung unterzeichnet, dass Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen der DKB Handball-Bundesliga und des DHB sowie die Entscheidungen seiner Organe und den NADA-Code für ihn verbindlich sind. Damit hat der Einspruchsführer die im Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Vorschriften anerkannt.

Die DfB, welche vor der Spielrunde 2013/2014 beschlossen und insbesondere durch Veröffentlichung im Internet allgemein bekannt und damit jedem zumutbar zugänglich gemacht worden sind, gelten seit dem 16.08.2013 ebenso wie die einschlägigen Vorschriften der Rechtsordnung des DHB unverändert, sodass keine sogenannte dynamische Verweisklausel erforderlich war, um im vorliegenden Fall eine Bindungswirkung zu entfalten.

Es ist deshalb auch unschädlich, dass auf dem Antragsformular in der Überschrift vermerkt ist „(Stand 01.07.2012)“, denn dieser Hinweis sagt nur aus, dass es sich dabei um ein Formular mit Stand 01.07.2012 handelt.

Im Übrigen war sich der Einspruchsführer darüber bewusst, dass er für entsprechende Äußerungen möglicherweise belangt werden könnte, denn er merkte an: „*ich kanns jetzt hart formulieren, will ich aber nicht sonst gibt's Ärger*“.

Letztendlich kommt es auf die Frage der Wirksamkeit der Ziffer 41 DfB aber nicht an, denn das erkennende Gericht ist der Auffassung, dass ein Verstoß gegen Ziffer 41 DfB nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden kann.

Ziffer 41. der DfB lautet:

Spielern, Offiziellen sowie Mitarbeitern oder Mandatsträgern eines am jeweiligen Spiel beteiligten Vereins, auch wenn sie nicht selbst am Spielgeschehen beteiligt waren, ist es untersagt, öffentlich (z.B. gegenüber der Presse, in einer Pressekonferenz oder in einem offenen Brief etc.) den Schiedsrichtern, dem Zeitnehmer, Sekretär und dem Technischen Delegierten bewusste oder vorsätzliche Benachteiligungen oder Betrug zu unterstellen.

Die Äußerungen von Silvio Heinevetter in dem Fernsehinterview lassen nicht mit hinreichender Sicherheit erkennen, dass er den Schiedsrichtern bewusste Benachteiligungen unterstellt. Gerade das Merkmal "bewusst" kann man nicht als nachgewiesen ansehen.

Es handelt sich erkennbar um Sätze, die in großer Aufregung gesprochen wurden und deshalb lässt sich auch fast kein einziger vernünftig durchstrukturierter Satz erkennen.

Der Schlüsselsatz, welcher zu der Bestrafung durch die HBL geführt hat, lautet: „*Respekt den Schiris gegenüber, aber wir haben zweimal hintereinander beim Topspiel, auf gut Deutsch, auch wenn das jetzt zu hart ist, verarscht und das tut richtig weh,..*“. Das Wort „verarscht“ steht zusammenhanglos im Raum. Insbesondere fehlt ein direkter Bezug in Richtung auf die Schiedsrichter.

Die vielfältigen Bedeutungen des Begriffs "verarscht" sind in der Einspruchsschrift zutreffend zitiert. Dieser Begriff kann auch dahingehend verstanden werden, dass man auf sehr drastische Art und Weise seine Einschätzung zum Ausdruck bringt, falsch behandelt worden zu sein.

Das erkennende Gericht hält den Gebrauch des Begriffs „verarscht“ im vorliegenden Fall für unglücklich gewählt, um nicht zu sagen für unpassend, denn der Einspruchsführer betont im Übrigen auch an zwei Stellen, dass er gegenüber den Schiedsrichtern Respekt hat.

Auch aus den weiteren Äußerungen in dem Interview lässt sich die Unterstellung einer bewussten Benachteiligung durch die Schiedsrichter nicht herleiten.

Schließlich bestätigt der Spieler in seiner Stellungnahme vom 08.10.2013 ausdrücklich, dass er den Schiedsrichtern in keiner Weise eine vorsätzliche Benachteiligung oder gar Betrug unterstellen wollte. Dass er ihnen (zwei) Fehler vorwirft, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach all dem war der Bescheid der Spielleitenden Stelle der HBL aufzuheben.

3)

Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 59 ff. RO/DHB

4.)

Die Kosten dieses Verfahrens betragen:

130,00 €	DHB Verwaltungskostenpauschale
<u>19,56 €</u>	Auslagen des Vorsitzenden
<u>149,56 €</u>	Gesamt

Den 17.12.2013

gez.  
Jürgen Thomas

gez.  
Christine Haaser

gez.  
Thomas Schlingmann

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der vollständigen Urteilsgründe beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Dr. Hans-Jörg Korte, Eichhorstweg 43, 32427 Minden angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von EUR 1000,00 und eines Auslagenvorschusses in Höhe von EUR 400,00 beim DHB nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

gez.

Jürgen Thomas  
Vorsitzender

- 1.) Ausgefertigt für und unmittelbar per Einschreiben zugestellt an HBL Dortmund
- 2.) an DHB Geschäftsstelle per E-Mail mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Ausgefertigt:  
Schwegenheim, den 17.12.2013



Jürgen Thomas

### Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 02.01.2014-Hr